

# Lösungshinweise

## Teil C Zwangsvollstreckung Grundfall B

### Ausgangslage:

- a) Voraussetzungen: Titel, Klausel, Zustellung müssen vorhanden sein. Bei notarieller Urkunde wird die Vollstreckungsklausel vom Notar erteilt. Weiter muss die Frist des § 798 ZPO abgewartet werden.
- b) Die Titel sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.
- c) Nein, da die Zustellung an den Schuldner ausreicht. Bei der notariellen Urkunde gem. § 794 Abs. 1 Ziff. 5 ist jedoch eine Zustellung im Parteibetrieb erforderlich. Eine Zustellung durch das Gericht scheidet aus.

---

### 01

Aus Abschlagsrechnung 1: Vollstreckung aus der notariellen Urkunde über 45.000 Euro (wohl zzgl. Zinsen) , wenn alle Voraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung, Wartefrist) vorliegen.

Aus Abschlagsrechnung 2: Vollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung des gerichtlichen Urteils (wohl zzgl. Zinsen, und auch aus dem KFB), wenn alle Voraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung) vorliegen.

Aus Abschlagsrechnung 3: Vollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung des gerichtlichen Vergleichs über 23.000 Euro (wohl zzgl. Zinsen und Kosten), wenn alle Voraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung) vorliegen.

---

### 02

- a) D kann trotz der Abtretung nicht gegen BB vollstrecken, da der Titel für TB erteilt wurde.
- b) Antrag beim Streitgericht auf Umschreibung der Vollstreckungsklausel gemäß § 727 ZPO.

---

### 03

- a) Sicherheit ist zu leisten durch: Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren jeweils bei der Hinterlegungsstelle des AG oder durch Bankbürgschaft; § 108 ZPO  
Vorgang:
  - AG nimmt Hinterlegungsantrag und Sicherheit entgegen
  - Hinterlegungsstelle stellt Hinterlegungsschein aus
  - Zustellung einer begl. Abschrift des Hinterlegungsscheines an den (Vertreter des Schuldners)
  - Bei Bankbürgschaft: Zustellung der Bürgschaft (ggf. im Original) an Schuldner.
  - Leistung der Sicherheit muss dem Vollstreckungsorgan gegenüber nachgewiesen werden, § 751 ZPO
- b) Vorläufige Vollstreckbarkeit muss ausdrücklich angeordnet werden. Urteile in Ehe- und Abstammungssachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (§ 704 Abs. 2 ZPO, § 116 Abs. 2 (Ehesachen) und § 184 Abs. 1 S. 1 (Abstammungssachen) ). Ist die endgültige Vollstreckbarkeit (= Rechtskraft) eingetreten, muss die Sicherheitsleistung nicht mehr erbracht werden. Eine bereits erbrachte Sicherheitsleistung kann (in der Praxis MUSS) zurückgefordert werden; §§ 109, 715 ZPO.

---

**04**

- a) Er kann die Durchführung der Sicherungsvollstreckung gemäß § 720 a ZPO beantragen.
- b) Das Verfahren der Sicherungsvollstreckung ergibt sich aus §§ 720 a, 750 ZPO

---

**05**

Der Erbe muss die Erbschaft angenommen haben. Sonst ist nur Zwangsvollstreckung in den Nachlass möglich (§ 778 ZPO) und Vermögen des Erben und Nachlass sind getrennt. Wenn Erbe angenommen: Titelumschreibung nach § 727 ZPO und nochmalige Zustellung von Titel und Klausel nötig.